

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Bernd Finke
Geschäftsführer der BAGüS
48133 Münster

Tel.: 0251 591-6530
Fax: 0251 591-6539
E-Mail: bag@lwl.org
<http://www.bagues.de>

Das trägerübergreifende Persönliche Budget nach dem SGB IX – auch für Teilhabeleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen?

Vortrag anlässlich der Delegiertenversammlung der BAG:WfbM am 26.11.2004 in Leipzig

Es gilt das gesprochene Wort

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

zunächst recht herzlichen Dank für Ihre Einladung zu Ihrer diesjährigen Delegiertenversammlung nach Leipzig, mit der Sie mir die Möglichkeit geben, erste Gedanken zur Umsetzung der Persönlichen Budgets soweit sie die Werkstätten für behinderte Menschen betreffen, vorzutragen.

Mit diesem Dank für die Einladung darf ich Ihnen vorab auch die Grüße des Vorsitzenden unserer BAGüS, Herrn Dr. Baur, übermitteln.

Vorab ein Hinweis: Die Mitglieder der BAGüS haben sich mit der konkreten Frage, welche Konsequenzen aus der Einbeziehung der Werkstatteleistungen in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget zu ziehen sind und welche Auswirkungen dies für die Praxis hat, noch nicht intensiv beschäftigt. Deshalb bitte ich Sie, meine nachfolgenden Gedanken nicht als abgestimmte Meinung innerhalb der BAGüS zu verstehen, sondern als erste Überlegungen für die konkrete Umsetzung. Ich bin der Auffassung, dass alle am Werkstattgeschehen beteiligten Rehabilitationsträger sowie Vertreter ihrer Bundesarbeitsgemeinschaft sich möglichst bald zusammensetzen müssen, um die mit der Einbeziehung der Werkstatteleistungen in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget aufgeworfenen Fragen zu erörtern und Wege und Lösungen anzubieten. Hierzu sind wir jedenfalls bereit.

Die BAGüS hat im Rahmen der vielen Gespräche über das trägerübergreifende persönliche Budget stets die Leistungen der beruflichen Teilhabe in den Katalog der budgetfähigen Leistungen einbezogen, also auch die Leistungen, die behinderte Menschen für die Eingliederung in einer Werkstatt benötigen. Zwar ist es durchaus denkbar, dass sich ein Werkstattbeschäftigter erst dann für ein persönliches Budget

entscheidet, wenn er in den Arbeitsbereich der Werkstatt wechselt oder dort schon beschäftigt ist. Allerdings meinen wir, dass die beruflichen Eingliederungsleistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstatt grundsätzlich auch budgetfähig sein müssen. Während der Verband der Rentenversicherungsträger dies bei den Beratungen für gemeinsame Empfehlungen bei der BAR eingeräumt hat, konnte sich leider die Bundesagentur für Arbeit hierzu noch nicht erklären.

Bevor ich auf die Budgetfähigkeit von Werkstattdienstleistungen eingehe, bedarf es einer Betrachtung von zwei wichtigen gesetzlichen Regelungen über das persönliche Budget.

1. Der Grundsatz der Bedarfsdeckung.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX sind die persönlichen Budgets so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird. Grundlage des persönlichen Budgets ist damit ausschließlich der Hilfebedarf des Betroffenen. Unberücksichtigt bleiben also bei der Bedarfsfeststellung solche Aufwendungen, die ein Einrichtungsträger üblicherweise mit den Vergütungen als Anbieter für seine Leistungen erhält. Dies ist gerade im Hinblick auf § 41 Abs. 3 SGB IX von Bedeutung, weil diese Vorschrift aufgrund des Sicherstellungsauftrages der Werkstatt in der jeweiligen Region ihr auch besondere Kosten zugesteht. Im Rahmen der Bedarfsermittlung zur Kalkulation eines persönlichen Budgets dürfen sie aber nach meiner Auffassung keine Rolle mehr spielen.

Die Fokussierung auf die bedarfsgerechten Hilfen, die der Einzelne benötigt, ist nicht neu. Sie ist lediglich die Fortentwicklung der Reform des Sozialhilferechtes mit dem gleichnamigen Gesetz vom 23.07.1996. Bereits in der Gesetzesbegründung zu diesem Gesetz ist ausgeführt, dass die nach § 93a BSHG zu vereinbarenden Pauschalen unabhängig von den Kosten der konkreten Einrichtung an den Kosten für eine Leistung auszurichten sind, die an bestimmte Bedarfsgruppen für Hilfeempfänger erbracht wird. Der also vom Gesetzgeber bereits 1996 vorgesehene Abkehr von der Berücksichtigung bedarfsunabhängiger Kostenstrukturen von Einrichtungen wird das persönliche Budget in besonderer Weise gerecht, während sich dieser Paradigmenwechsel in den Vereinbarungen zwischen Einrichtungsträgern und Leistungsträgern nur sehr zögerlich, teilweise überhaupt nicht durchsetzt.

2. Der Begriff der Regiefähigkeit

Eine grundlegende Voraussetzung – zumindest noch nach dem derzeit geltenden Recht – für die Erbringung eines persönlichen Budgets ist, dass die Leistung regiefähig ist – also nur die Leistung, nicht wie mitunter irrtümlich diskutiert, der Antragsteller. Regiefähig bedeutet nach der bei der BAR einvernehmlich gefundenen Definition, dass die Leistung steuerbar sein muss. Der Budgetnehmer muss also allein oder mit Unterstützung entscheiden können, welche Leistungen mit welchen Zielen in welcher Zeit wo und wie ausgeführt werden sollen. Dabei reicht es aus, dass auch nur eine einzelne der genannten Dimensionen regiefähig ist.

Unterstellen wir – und davon gehen wir ja aus – dass auch die Werkstattleistungen budgetfähig sind, dann sind sie auch regiefähig. Damit stellt sich die Frage, worin diese Regiefähigkeit besteht, denn die leistungsrechtlichen Vorgaben für die Leistungserbringung (§§ 39-43 SGB IX) einerseits sowie für die Anforderungen, die eine Werkstatt erfüllen muss (§§ 136-139 SGB IX und WVO) andererseits sind eng gefasst.

Die Gestaltungsfreiheit, um die es bei der Regiefähigkeit geht, kann unterschiedlich ausgestaltet sein, deshalb möchte ich zunächst eine kleine Lösung aufzeigen (Minimallösung), alsdann auf eine große (Maximallösung) eingehen.

Bei der Minimallösung wäre der Budgetnehmer in seiner Gestaltungsfreiheit darauf beschränkt, dass er sich aussuchen kann, in welcher Werkstatt er beschäftigt werden will. Dabei würden die festgelegten Einzugsbereiche keine Rolle spielen. Dieses Wunsch- und Wahlrecht besteht aber mit Einschränkungen heute schon.

Die Minimallösung bedeutet auch, dass der Budgetnehmer an den Preis (nämlich die ausgehandelte Vergütung) gebunden wäre. Da die Vergütungen der Werkstätten unterschiedlich sind, müsste die konkrete Vergütung der jeweils gewählten Werkstatt dem Persönlichen Budget zugrunde gelegt werden, weil ansonsten das Budget nicht auskömmlich ist. Damit wäre auch der Befürchtung begegnet, die Leistungsträger könnten mit zu niedrigen Leistungen die Vergütungen unterlaufen.

Ähnlich ist das Verfahren in den Niederlanden mit dem dortigen Gutscheilverfahren. Dort kann der Budgetnehmer mit diesem Gutschein die von ihm gewünschten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den jeweiligen Anbietern aussuchen. Der entscheidende Unterschied besteht aber darin, dass es dort nicht die einheitliche Werkstatt nach unserer Konzeption gibt, sondern es sich hierbei um Behindertenbetriebe handelt, die auf unterschiedlichen Geschäftsfeldern tätig sind (z. B. Bauhandwerk, Gärtnerei, Montage, Holzverarbeitung).

Die Maximallösung besteht darin, dass die Leistung zur Teilhabe ermittelt und abstrakt, also losgelöst von konkreten Leistungsangeboten, kalkuliert wird. Das zur Befriedigung des festgestellten Bedarfs ermittelte Budget würde es dem Budgetnehmer ermöglichen, die von ihm für richtig erkannten Maßnahmen der beruflichen Eingliederung auf dem Markt der Anbieter einzukaufen. Dabei kämen z. B. in Betracht:

- Eingliederungsleistungen an Arbeitgeber,
- berufsvorbereitende Maßnahmen in Unternehmen des auf dem allgemeinen Arbeitsmarktes,
- berufliche Eingliederung in Integrationsfirmen und Betriebe,
- Hilfen durch den Integrationsfachdienst und
- berufliche Ausbildung und Förderung in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Probleme einer solchen Lösung liegen auf der Hand. So fragt sich, wie das Budget unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aber auch unter dem Gesichtspunkt der Auskömmlichkeit kostendeckend gebildet werden kann, wenn Anbieter solcher doch sehr unterschiedlichen Leistungen diese zu unterschiedlichen Preisen anbieten. Auch haben wir für diese Leistungen keinen einheitlichen Leistungsträger. Problematisch erscheint ferner, dass die genannten Maßnah-

men hinsichtlich ihrer zeitlichen und inhaltlichen Zielsetzung unterschiedlich angelegt sind. Das oberste Ziel aller Integrationsbemühungen, nämlich behinderte Menschen, die das Potential dafür haben, dauerhaft auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern, würde überdies in Frage gestellt, wenn es in das Belieben des Budgetnehmers gestellt ist, welche der Angebote der beruflichen Rehabilitation er annimmt.

Ich glaube, wir stimmen überein, dass vor solchen Visionen noch viele Hindernisse liegen und Probleme gelöst werden müssen, wenn das Ziel der möglichst weitgehend selbständigen Teilhabe in dieser Weise erreicht werden soll. Zur Zeit erscheint mir eine solche Lösung mehr eine Vision zu sein.

Betrachten wir also die Möglichkeiten im Rahmen der Erprobungsphase und widmen wir uns den Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des trägerübergreifenden persönlichen Budgets ergeben:

So stellen sich folgende Fragen:

- Kann sich der Budgetnehmer einzelne Leistungen aus dem Leistungsspektrum der Werkstatt aussuchen?
- Welche Teilleistungen kämen hierfür in Betracht?
- Zu welchen Preisen könnte die Werkstatt solche Teilleistungen anbieten? Ist also ein Abweichen von den mit den Leistungsträgern vereinbarten Vergütungen möglich?

Zu diesen Fragen einige Gedanken:

Das Leistungsspektrum einer Werkstatt ist komplex; der Gesetzgeber hat in § 136 SGB IX vorgegeben, welche Leistungen die Werkstatt anzubieten bzw. zu erbringen hat:

- eine angemessene berufliche Bildung,
- eine Beschäftigung, und damit ein der Leistung der Beschäftigten angemessenes Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis,
- Maßnahmen, um die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen und wiederzugewinnen,
- Maßnahmen, um ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln und
- Maßnahmen, um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Ferner bietet sie begleitend sozialarbeiterische, pädagogische, therapeutische und pflegerische Leistungen an. Gemein haben diese Teilleistungen, dass sie als Ganzes der Aufgabenstellung der Werkstatt gerecht werden sollen, nämlich die berufliche Teilhabe zu erreichen. Dieses Leistungsangebot korrespondiert mit den Leistungen, die die Leistungsträger im Arbeitsbereich nach § 41 Abs. 2 SGB IX anbieten müssen. Danach sind die Leistungen gerichtet auf die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung, der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen, dort wo es möglich ist.

Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass diese Einzelleistungen in Gänze notwendig sind, um das Gesamtziel, nämlich die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben zu ermöglichen. Hierfür

spricht auch, dass diese Leistung als Leistung der Sozialhilfe in § 40 BSHG verankert ist, denn das Sozialhilferecht ist von dem Grundsatz geprägt, dass die Leistungen angemessen sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen.

Kommt man also zu dem Ergebnis, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen einzelnen Leistungsbestandteile der Werkstatt in ihrer Gesamtheit notwendige Leistungen zur Erreichung des Teilhabeziels sind, so besteht meines Erachtens auch kein Raum für Angebote zu Teilleistungen, weil damit zu unterstellen wäre, dass das Gesamtziel der Leistung nicht erreicht werden kann. In der BSHG-Systematik würde dies bedeuten, dass bei einer Beschränkung auf einzelne Leistungsmodulare die Aufgabe der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden kann und somit auch die Voraussetzungen für Teilleistungen in Werkstätten nicht gegeben sind.

Da nach Auffassung des Gesetzgebers für den besonders betroffenen Personenkreis der behinderten Menschen das Eingliederungsziel nur mit begleitender Unterstützung durch die begleitenden Dienste erreichbar ist, wäre auch diese Teilleistung von der gesamten Leistung nicht zu trennen.

Gleichwohl ist zu erwarten, dass einzelne Personen oder auch Verbände die Auffassung vertreten werden, dass nicht jeder behinderte Mensch, der die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt erfüllt, das gesamte Leistungsspektrum der Werkstatt benötigt und dies auch nicht wünscht. Diesem Wunsch auf eingeschränkte Leistungen sollte man in der Erprobungsphase entsprechen, solange man unterstellen kann, dass trotz der eingeschränkten Leistungen das Ziel der Maßnahme erreicht werden kann.

Allerdings wird man dies sehr genau beobachten und auswerten müssen, um daraus zum Ende der Erprobungsphase die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Die Inanspruchnahme von Teilleistungen ist zu trennen von der zeitliche Komponente. Es ist nicht auszuschließen, dass Budgetnehmer gerade ihren Vorteil darin sehen, individuell mit den Werkstätten ihre Arbeitszeit aushandeln zu können. Dies reicht von späterem Beginn über längere Pausen bis zu vorzeitigem Feierabend, aber auch zu Fragen der Teilzeitbeschäftigung an nur bestimmten Tagen der Woche oder des Monats. Hier sehe ich ebenso Handlungsspielraum für individuelle Vereinbarungen zwischen Budgetnehmer und Werkstatt, wobei der individuelle Bedarf vorher für die Kalkulation des trägerübergreifenden persönlichen Budgets abzuklären ist. Aber auch hierbei ist zu beachten, ob bei verkürzten Arbeitszeiten das Ziel der Leistung, nämlich die Eingliederung des behinderten Menschen in die Gemeinschaft und hier insbesondere in das Arbeitsleben überhaupt erreicht werden kann.

Hinsichtlich der Verpreislichung von Teilleistungen oder aufgrund von verkürzten Arbeitszeiten vertrete ich die Auffassung, dass grundsätzlich ein Abweichen von den mit den Leistungsträgern vereinbarten Vergütungen möglich ist. Dies folgt dem Grundsatz, dass für eine reduzierte Leistung auch nur ein reduzierter Preis verlangt werden kann. Allerdings ist auch dieser Preis sorgfältig zu kalkulieren und dabei zu beachten, dass etwaige Verluste aus einer für eine Werkstatt ungünstigen Kalkulation der Werkstattsträger zu tragen hat. Ich erinnere daran, dass Verluste aus der Preisgestaltung, worin persönliche Preisabsprachen mit Budgetnehmern dann einzubeziehen sind, am Jahresende in der Gesamtheit aller Erlöse aus den Vergütun-

gen der Leistungsträger, dann aber auch der Budgetnehmer, und nicht aus den Erlösen der Werkstatt zu Lasten der Beschäftigten finanziert werden können.

Damit komme ich zur Frage, welche weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen des Werkstättenrechtes durch ein trägerübergreifendes persönliches Budget berührt sein können:

1. Die Bindung an **Einzugsbereiche**, die im Grundsatz der Effizienz der Leistungserbringung sowie der Planungssicherheit für die Werkstätten dient, wird durch trägerübergreifende persönliche Budgets weiter aufgebrochen. Es widerspräche auch der Regiefähigkeit der Leistung, wenn der Budgetnehmer zwischen den Angeboten verschiedener Werkstätten nicht wählen kann.
2. Nach § 137 SGB IX besteht eine **Aufnahmeverpflichtung** der zuständigen Werkstatt im Einzugsgebiet. Sollte die Werkstatt die Aufnahme eines behinderten Menschen in den Arbeitsbereich der Werkstatt ablehnen, der die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, hat der behinderte Mensch oder sein gesetzlicher Vertreter die Möglichkeit, nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vor dem Arbeitsgericht seine Rechte im Rahmen einer Feststellungsklage geltend zu machen. Dieses Recht geht aus meiner Sicht bei Budgetnehmern ins Leere, es sei denn, sie nehmen das Angebot der für sie zuständigen Werkstatt zu den vereinbarten Vergütungen an.

Die Verpflichtung zur Aufnahme ist aber nicht deshalb in Frage gestellt, weil § 137 Abs. 1 SGB IX daran die Voraussetzung bindet, dass Leistungen durch den zuständigen Rehabilitationsträger gewährleistet sind. Die Leistungen fließen nämlich auch im Regelfall nicht aufgrund einer direkten Rechtsbeziehung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer, vielmehr ist Leistungsempfänger der leistungsberechtigte Mensch, der auch den Bewilligungsbescheid erhält. Die direkte Abrechnung der Leistungen zwischen Werkstatt und Leistungsträger wird erst durch das Einverständnis des Leistungsberechtigten zu diesem Verfahren im Werkstattvertrag ermöglicht. Dies gilt zumindest solange, wie die Rechtsmeinung vorherrscht, dass die Sozialhilfeträger Geldleistungen und keine Sachleistungen erbringen.

Folglich könnte man im Falle der Leistungserbringung durch ein Persönliches Budget ebenso davon ausgehen, dass die Leistungen des zuständigen Reha-Trägers gewährleistet sind, wenn diese Leistungen in dem Bewilligungsbescheid über das trägerübergreifende Persönliche Budget enthalten sind.

3. Der nach § 2 WVO bei der Werkstatt zu bildende **Fachausschuss** gibt vor der Aufnahme eines behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab und begleitet mit Beratung und Stellungnahmen die jeweiligen Maßnahmen der Werkstatt während der gesamten Aufenthaltsdauer. Da die Stellungnahme des Fachausschusses den zuständigen Rehabilitationsträger nicht bindet und ein Vereinbarungsverhältnis zwischen Werkstatt und Leistungsträger nicht besteht, ist in Fällen des persönlichen Budgets formal auch der Fachausschuss nicht beteiligt.

Gleichwohl kann seine Stellungnahme im Budgetverfahren eine wertvolle Hilfe sein, denn der für die Leistung zuständige Leistungsträger muss zunächst den Bedarf ermitteln, der durch budgetfähige Leistungen gedeckt werden soll. Hierzu ist die fachliche Stellungnahme des Fachausschusses hilfreich. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Budgetnehmer seine Leistungen individuell mit der Werkstatt vereinbaren will, also vom Regelangebot abweichen möchte.

4. Schließlich ist das **Rechtsverhältnis** zwischen **Werkstätten und Leistungsträgern** zu beleuchten. Dieses ist in §§ 93 ff. BSHG (ab 01.01.2005 §§ 75 ff. SGB XII) geregelt. Es schreibt vor, dass der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme einer Vergütung für eine von einer Einrichtung erbrachten Leistung nur verpflichtet ist, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung geschlossen ist. Diese Vorschriften gehen von den klassischen Rechtsverhältnissen zwischen den drei Beteiligten, nämlich dem Leistungsberechtigten, dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer aus. Dieses Dreiecksverhältnis ist im Falle der Bewilligung von trägerübergreifenden persönlichen Budgets zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern unterbrochen. An seine Stelle treten die Vereinbarungen, die der Budgetnehmer mit den einzelnen Leistungserbringern zu treffen hat. Hieraus folgt, dass die Regelungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für den Personenkreis der Budgetnehmer keine Anwendung finden. Allerdings sind die Werkstätten hinsichtlich ihrer Leistungserbringung durch die Vorgaben des Gesetzgebers sehr weitgehend gebunden. Auch hinsichtlich der Vergütungsgestaltung bestehen – wie bereits erwähnt – enge Grenzen, weil eventuelle Verluste nicht das Betriebsergebnis belasten dürfen.
5. Hinsichtlich der **Prüfungsvereinbarung** beschränken sich die Sozialhilfeträger derzeit überwiegend auf die Überprüfung der Strukturqualität. Mangels geeigneter Instrumente erfolgt eine Prüfung der Ergebnisqualität regelmäßig am Einzelfall, wobei lediglich aus der Gesamtheit der Einzelfallprüfungen Rückschlüsse auf die gesamte Ergebnisqualität einer Werkstatt möglich sind. Prüfungsvereinbarungen für Budgetnehmer sind entbehrlich, weil der Kostenträger eben nicht - wie im klassischen Rechtsverhältnis – nach § 17 Abs. 1 SGB IX für die Ausführung der Leistungen verantwortlich bleibt. Diese geht nämlich beim Persönlichen Budget auf den Budgetnehmer zur Stärkung seiner Selbstbestimmung über. Die Nachweise der Struktur- und Ergebnisqualität im Einzelfall, die in Werkstätten in der Regel durch die Erstellung und Fortschreibung des Eingliederungsplans dokumentiert und im Fachausschuss beraten wird, wird deshalb bei Budgetnehmern durch die Zielvereinbarung nach § 4 BudgetV ersetzt. Auch sie muss mindestens Regelungen über die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele sowie Regelungen über Nachweise enthalten, wie der Budgetnehmer den festgestellten individuellen Bedarf gedeckt hat. Außerdem ist mit ihm zu vereinbaren, wie die Qualitätssicherung erfolgt. Die Zielvereinbarung ist deshalb im Falle eines persönlichen Budgets das geeignete Instrument der Qualitätssicherung. Die Sicherung der Wirtschaftlichkeit ist in die Eigenverantwortung des Budgetnehmers übertragen. Es ist dafür verantwortlich, dass er die im Budgetverfahren vereinbarten und für notwendig erachteten Leistungen mit dem ausgehandelten Budget einkauft. Dabei ist es aus seiner Sicht wirtschaftlich, wenn es ihm gelingt, die vereinbarten Leistungen günstiger als kalkuliert zu erhalten, wodurch für ihn Freiräume zur eigenen Lebensgestaltung entstehen könnten. Unwirtschaftlich wäre es hingegen, wenn der Budgetnehmer überhöhte Preise zahlt, oder zu teu-

re Leistungen oder andere als die vereinbarten Leistungen in Anspruch nimmt und damit mit seinem Budget nicht auskommt. Gleichwohl ist es möglich – und es bietet sich auch an – in der Zielvereinbarung festzulegen, dass das Erreichen der individuellen Förder- und Leistungsziele u. a. durch Offenlegung des Eingliederungsplanes, den die Werkstatt zu erstellen hat, nachweist.

Nun noch zu einigen Punkten, zu denen Sie mich um unsere Einschätzung gebeten haben:

1. Wir sehen in dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget **eine Alternative zu den bisherigen Formen der Leistungserbringung** für einen Personenkreis, der seine Selbstbestimmung in die eigenen Hände nehmen und sein Leben selbst gestalten will.
Dabei tun sich die Sozialhilfeträger nicht so schwer, wie die klassischen Rehabilitationsträger, weil sie schon immer ihre Leistungen als Geldleistungen erbracht haben und deshalb ein großes Umdenken nicht erforderlich ist.
2. Vorstellungen über die **Anzahl der künftigen Budgetnehmer** haben wir nicht. Die Erfahrungen in den Niederlanden, besonders aber in Rheinland-Pfalz ermutigen uns. Dort war nach zögerlichem Beginn zuletzt eine große Nachfrage und Inanspruchnahme zu verzeichnen.
3. Hinsichtlich des **Leistungskatalogs der Sozialhilfeträger** möchte ich lediglich auf die vorläufige Empfehlung der BAR verweisen, die eine lange Liste möglicher budgetierbarer Leistungen enthält.
4. Unstreitig ist für uns, dass das Persönliche Budget nur bei **intensiver Beteiligung der Betroffenen** ein Erfolg werden kann, wobei sie selbst sich dazu äußern müssen, welche der Leistungen sie in das trägerübergreifende Persönliche Budget einbezogen wissen wollen. Der Umfang – finanziell – der Leistungen ist im Gesetz gedeckelt; er erfährt hier also seine Grenze.
5. Zum **Stand der Vorbereitungen** kann ich nur darauf verweisen, dass meines Erachtens nunmehr die Leistungsberechtigten aktiv werden müssten, denn nur die Erfahrungen aus den Verhandlungen im Einzelfall werden uns Aufschlüsse über Konflikte, Vorteile und Perspektiven liefern.

Deshalb zitiere ich gerne zum Schluss aus dem Schlusswort von Herrn Dr. Baur anlässlich unserer Fachtagung im Juni dieses Jahres. Er rief alle handelnden Akteure dazu auf, nunmehr unverzüglich zu beginnen und dass trägerübergreifende Persönliche Budget auszuprobieren. Es gelte, dieses neue Angebot nämlich nicht der deutschen Mentalität folgend von Bedenkenträgern zerreden zu lassen. Nach der vom Gesetzgeber vorgesehenen Erprobungsphase wird man dann prüfen müssen, ob sich das Persönliche Budget bewährt hat und welche gesetzlichen Normen dem neuen Instrument der Leistungsgewährung anzupassen sind. Dem ist aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit